

Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Sektionschef  
DDr. Gunter Mayr  
Sektion IV  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at  
per Webformular: Parlamentarisches Begutach-  
tungsverfahren

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259  
E fsp@wko.at  
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom GZ 2023-0.392.393	Unser Zeichen, Sachbearbeiter FSP/22/23/Dr. Michael Eberhartinger	Durchwahl 4460	Datum 30.06.2023
--	--	-------------------	---------------------

## **Start-up Förderungsgesetz; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungs-  
entwurfs eines Start-up-Förderungsgesetzes und darf dazu folgende Stellungnahme abgeben:

### **I. Allgemeines**

Das neue Start-up-Mitarbeiterbeteiligungsmodell wird von der WKÖ ausdrücklich begrüßt. Es stellt einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-ups in Österreich dar und wird dazu beitragen, Unternehmertum zu fördern und hochqualifizierte Fachkräfte an innovative Unternehmen zu binden. Durch einen breiteren Anwendungsbereich könnten die positiven Effekte auf die österreichische Wirtschaft noch gesteigert werden. Um auch bereits länger bestehenden Unternehmen bzw. stark im Wachstum befindlichen Scale-ups die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung zugänglich zu machen, wäre eine Anhebung der Grenzwerte bei der Anzahl von Arbeitnehmern, der Umsatzerlöse bzw. des Alters des Unternehmens wünschenswert.

### **II. Im Detail**

#### **Artikel 1 - Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

##### **§ 67a Abs. 2 Z 1**

Gemäß § 67a Abs. 2 Z 1 gewährt der Arbeitgeber (also z.B. die Gesellschaft) Anteile. Mit dieser Einschränkung wird die Neuregelung aber nahezu ausschließlich für die neue Flexible Kapitalgesellschaft attraktiv sein. Bei der traditionellen GmbH können die Anteile üblicherweise nur vom Gesellschafter abgetreten werden. Hier sollte eine Regelung geschaffen werden, dass dies auch möglich ist.

### **§ 67a Abs. 2 Z 2**

Die Arbeitnehmergrenze (nicht mehr als 100 Arbeitnehmer) und die Umsatzgrenze (nicht mehr als 40 Mio. Euro) sollten angehoben werden, damit auch Scale-ups unterstützt werden.

### **§ 67a Abs. 2 Z 3**

Das Abstellen auf die Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur iSd NeuFöG innerhalb von 10 Jahren als Voraussetzung für eine Start-up-Mitarbeiterbeteiligung greift zu kurz. Die Möglichkeit, Mitarbeiter am Unternehmenserfolg teilhaben zu lassen, sollte Unternehmen generell und unabhängig von der Gründung bzw. Etablierung einer neuen betrieblichen Struktur zur Verfügung stehen. Damit könnten auch Abgrenzungsprobleme in der Praxis, wann eine Neugründung iSd NeuFöG innerhalb von bestehenden Unternehmen vorliegt oder nicht, vermieden werden.

### **§ 67a Abs. 3 Z 5**

Es ist geregelt, dass der geldwerte Vorteil auch als zugeflossen gilt, wenn der Arbeitgeber liquidiert wird. Unklar ist, was das bei Insolvenzen bedeutet. In diesen Fällen dürfte es wohl zu keinem Zufluss kommen, da der geldwerte Vorteil gar nicht mehr realisiert werden kann. Da das vor allem bei einem Start-up ein nicht zu unterschätzendes Risiko ist, sollte hier eine Regelung getroffen werden.

### **§ 67 Abs. 4**

Voraussetzungen für den begünstigten Steuersatz sind, dass die Anteile zumindest 5 Jahre gehalten wurden und die Dauer des Dienstverhältnisses mindestens 3 Jahre beträgt. International üblicher wären kürzere Fristen, damit Branchen mit schnellerem Time-to-Exit und später eintretende Mitarbeiter nicht benachteiligt werden.

## **Artikel 2 - Änderung des Körperschaftssteuergesetzes**

Die Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer auf 500 Euro pro Jahr für GmbH wird als positiver Schritt gesehen. Allerdings spricht sich die WKÖ nach wie vor für eine gänzliche Abschaffung aus.

## **Artikel 5 - Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**

Gegen die Ergänzung des ASVG durch § 50a gibt es grundsätzlich keine Einwände. Die gewählte Regelung ist aus sozialversicherungsrechtlicher bzw. lohnverrechnungstechnischer Sicht gut administrierbar.

Dies gilt auch für die Begrenzung der Beitragsgrundlage nach oben mit der 30-fachen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG für die Fälle der Abs. 1 Z 2 bis 5. Es sollte jedoch zusätzlich klargestellt werden, dass auch im Fall der Veräußerung im aufrechten Dienstverhältnis die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage als Beitragsgrundlage begrenzt sind.

In Fällen, in denen der tatsächliche Wert der Anteile weit unter der 30-fachen Höchstbeitragsgrundlage liegt oder gegen Null geht, könnte es hier jedoch zu verhältnismäßig hohen Vorschreibungen an SV-Beiträgen kommen.

Hinzu kommt, dass nach § 53 Abs. 1 ASVG der den Arbeitnehmer belastende Teil der Beiträge 20 % seiner Geldbezüge nicht übersteigen darf. Den Unterschiedsbetrag hat der Arbeitgeber zu tragen. Das kann sich für den Arbeitgeber finanziell negativ auswirken. Der finanzielle Nachteil geht auch zu Lasten des Arbeitgebers, wenn der Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt arbeitet und sein Entgelt dementsprechend angepasst ist. Es ist daher zu befürchten, dass dadurch die tatsächliche Inanspruchnahme der Neuregelung in der Praxis eingeschränkt wird.

Weiters ist zu bedenken, dass es zu einer (hohen) Beitragspflicht kommen kann, wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung endet und die Unternehmensbeteiligung infolge der Insolvenz wohl wertlos ist. In diesen Fällen dürfte es wohl zu keinem Zufluss kommen, da der geldwerte Vorteil gar nicht mehr realisiert werden kann. Für den Insolvenz-Entgelt-Fonds würde dies bedeuten, dass er mit SV-Beiträgen von wertlosen Unternehmensbeteiligungen belastet wird und nicht mit SV-Beiträgen aus einem Entgelt für werthaltige Arbeitsleistungen.

### **III. Zusammenfassung**

Die Maßnahmen des Start-up-Förderungsgesetzes haben einen positiven Einfluss auf den Start-up-Standort Österreich und werden das Wachstum und die Entwicklung des Start-up-Ökosystems vorantreiben. Durch Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Scale-up-Unternehmen können die positiven Auswirkungen noch weiter gesteigert werden. Aus Sicht der WKÖ sollte die Mindestkörperschaftsteuer zur Gänze abgeschafft werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

